

Bericht der Verwaltung

Fachbereich V

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: B/0008/2020/1

Vorlage für die Sitzung			
Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr	Kenntnisnahme	26.05.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Bericht zum Sachstand des Antrages nach § 4 BImSchG zur Neugenehmigung von 3 Anlagen zur Nutzung von Windenergie auf dem Gebiet der Städte Rheinbach und Meckenheim
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:	keine
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:	keine

Erläuterungen:

Die Verwaltung hat den Ausschuss für Stadtentwicklung: Umwelt, Planung und Verkehr in seiner Sitzung am 21.01.2020 davon in Kenntnis gesetzt, dass die Firma Wind Works Development GmbH aus Mühlheim an der Ruhr mit Datum vom 18. September 2019 beim Rhein-Sieg-Kreis –Amt für Umwelt- und Naturschutz– als zuständige Genehmigungsbehörde, den Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) gemäß von §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) gestellt hat (siehe auch MI/0008/2020).

Der Antragsteller beabsichtigt auf einer Fläche in der Gemarkung Florzheim, Flur 8, Flurstück 74 eine Windenergieanlage des Typs Nordex N131 (WEA 2, siehe beigefügten Übersichtplan M 1:25.000, Anlage 1) mit einer Nabenhöhe von 84 m und einem Rotordurchmesser von 131 m zu errichten. Die Höhe der Windenergieanlage beträgt somit 149,50 m bis Rotorspitze. Die Anlage hat eine Nennleistung von 3,6 MW. Zwei weitere typengleiche Windenergieanlagen (WEA 3 und WEA 5) sollen auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim, errichtet werden.

Mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 hat der Rhein-Sieg-Kreis den Antrag an die Stadt Rheinbach zur Stellungnahme zu der auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach beantragten Anlage weitergeleitet. Die Unterlagen sind am 12. Dezember 2019 und ergänzt durch weitere Unterlagen am 8. Januar 2020 vollständig eingegangen.

Die Stadt Rheinbach hat fristgerecht zum 05.02.2020 ihre Stellungnahme mit Hinweisen zu den bauplanungs-, bauordnungs- sowie denkmalrechtlichen Belangen im Genehmigungsverfahren nach BImSchG an den Rhein-Sieg-Kreis versandt.

Das geplante Vorhaben „Neugenehmigung von 3 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe

von mehr als 50 Metern“ unterliegt der Genehmigungsbedürftigkeit nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich nach den §§ 29 bis 35 Baugesetzbuch (BauGB). Das o.a. Vorhaben (1 Anlage mit der Bezeichnung WEA 2) liegt auf dem Gebiet der Stadt Rheinbach im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal-Neuaufstellung“, in Kraft getreten am 25. November 2015 sowie auf dem Gebiet der Stadt Meckenheim (2 Anlagen mit der Bezeichnung WEA 3 und WEA 5). Für das Gebiet der Stadt Meckenheim besteht ebenfalls ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan (Meckenheim Nr. 117a „Auf dem Höchst“). Bei dem Bebauungsplan Nr. 65 „Bremeltal-Neuaufstellung“ handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, ergänzend zu den Festsetzungen sind bei der Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit die Vorschriften über das Bauen im Außenbereich gem. § 35 BauGB heranzuziehen. Über die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen) ist im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden.

Die Errichtung und Änderung der o.a. baulichen Anlagen und Einrichtungen bedürfen gemäß § 60 i.V. mit § 65 Bauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) einer Baugenehmigung. Bei der geplanten baulichen Anlage handelt es sich zudem um die Errichtung eines Sonderbaus i.S. des § 50 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018.

Gemäß § 74 BauO NRW 2018 ist eine Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das Einvernehmen konnte bisher noch nicht erteilt werden, da die oben genannte Bedingung noch nicht erfüllt ist. Bauplanungsrechtlich widerspricht die beantragte WEA 2 der Festsetzung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Rheinbach Nr. 65 „Bremeltal – Neuaufstellung“. Ein Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurde nicht gestellt.

Der Antragsteller beabsichtigt eine Verschiebung der Anlage und eine entsprechende Anpassung der relevanten Gutachten.

Dahingehende geänderte Unterlagen wurden der Stadt Rheinbach seitens der Genehmigungsbehörde bisher noch nicht übermittelt.

Rheinbach, den 11.05.2020

gez. Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Margit Thünker-Jansen
Fachbereichsleiterin